

**Krankheits- und Erkältungssymptome**  
Eine Person der Schule / Betreuungseinrichtung  
(Kind, Jugendliche/r, Pädagogisches Personal, weiteres Personal der Schule /  
Betreuungseinrichtung bspw. Hausmeister, Sekretariat)  
weist Krankheits- und Erkältungssymptome auf.



Symptome einer möglichen COVID-19-Erkrankung

- **Fieber ab 38,0°C** (korrekte Temperaturmessung) und/oder
- **Trockener Husten** (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma) und/oder
- **Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns** (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

! Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund.

**Schul-/Einrichtungsleitung**  
Symptomatische Person verlässt ohne weiteren Kontakt die Schule /  
Betreuungseinrichtung.



- Bei Kindern und Jugendlichen besteht bis zur Abholung eine Aufsichtspflicht seitens der Schule.
- Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist zu diesem Zeitpunkt **nicht** erforderlich.
- Bei Bedarf kann eine Beratung der Schul-/Einrichtungsleitung beim Gesundheitsamt in Anspruch genommen werden. Kontaktaufnahme über [kindergesundheit-corona@rems-murr-kreis.de](mailto:kindergesundheit-corona@rems-murr-kreis.de).

**Gesicherte Erreichbarkeit  
des Gesundheitsamts:**  
Mo - Fr 09.00 – 17.00 Uhr

**Symptomatische Person bzw. Erziehungsberechtigten**  
entscheidet, ob sie bzw. Kind / Jugendliche/r einen Arzt / eine Ärztin  
benötigt.



Grundsätzlich entscheidet der Hausarzt / die Hausärztin je nach Symptomatik über eine  
Testung auf SARS-CoV-2.

Es wird vom Arzt / Ärztin  
kein SARS-CoV-2  
Test angeordnet.

Es wird vom Arzt / Ärztin  
ein SARS-CoV-2  
Test angeordnet

**Ohne Test**  
Erkrankte Person darf frühestens  
dann wieder in die Schule /  
Betreuungseinrichtung, wenn sie  
1 Tag fieberfrei und in einem  
guten Allgemeinzustand ohne  
Krankheits- und  
Erkältungssymptome ist.



Zur Wiedenzulassung des Besuchs der  
Schule / Betreuungseinrichtung sind  
kein negatives Testergebnis und auch  
kein ärztliches Attest notwendig.

**Negativer Test**  
Nach Vorliegen eines negativen  
Testergebnisses darf die Person die  
Schule / Betreuungseinrichtung  
wieder besuchen.  
Eine erkrankte Person darf frühestens  
dann wieder in die Schule /  
Betreuungseinrichtung, wenn sie 1  
Tag fieberfrei und in einem guten  
Allgemeinzustand ohne Krankheits-  
und Erkältungssymptome ist.



Ausnahme: Kontaktpersonen der Kategorie I;  
die Quarantäne wird durch ein negatives  
Testergebnis nicht verkürzt.

**Positiver Test**  
vgl. entsprechender  
Prozess "Bestätigter  
Infektionsfall  
SARS-CoV-2".